OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701558/4/KH

Datum:
Linz, 16. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des L-L H, x, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 3. Jänner 2022, GZ: BHRO/921130025833/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. Jänner 2022, GZ: BHRO/921130025833/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über L-L H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro, da ihm vorgeworfen wurde, dass er am 6. Februar 2021 um 15:28 Uhr in 4150 Rohrbach-Berg, X beim Busbahnhof als Teilnehmer einer Veranstaltung und Demonstration betreffend Menschenwürde und Corona keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen habe.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass sämtliche Corona-Maßnahmen hochgradig verfassungswidrig seien, da die Maßnahmen aufgrund fehlender Beweise nicht nur ungerechtfertigt seien, sondern auch gesundheitsschädigende Wirkung hätten und somit sein Recht auf Unversehrtheit verletzen würden. Zum anderen sei es ihm aus menschlich-ethischen, psychologischen und gesundheitlichen Gründen nicht möglich, einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Das Befolgen solcher und anderer Corona-Maßnahmen führe bei ihm von Angstzuständen bis hin zu schwersten Depressionen und Panikattacken.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 7. Februar 2022, GZ: LVwG-701558/2, Parteiengehör hinsichtlich seines Vorbringens gewährt, es sei ihm unter anderem aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Bf wurde auch ersucht, diesbezüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

5. In seiner darauf erfolgten Stellungnahme vom 14. Februar 2022 führte der Bf aus, dass er es nicht verantworten könne, in der derzeitigen Situation einen Arzt oder eine Ärztin um ein Attest zu bitten. Es lasse sich nicht mit seiner Menschenwürde vereinbaren, mitverantwortlich zu sein, wenn ein Arzt oder eine Ärztin wegen ihm die Zulassung verlieren würden. Dazu komme, dass Atteste in den meisten Fällen nicht anerkannt würden. Seines Wissens seien FFP2-Masken gesundheitsschädlich. Somit sei das Tragen einer Maske mit seiner Menschenwürde nicht möglich und diese sei unantastbar. Er ersuche um Einstellung des Verfahrens.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf nahm am 6. Februar 2021 um 15:28 Uhr in 4150 Rohrbach-Berg, X beim Busbahnhof an einer Veranstaltung betreffend Menschenwürde und Corona teil und trug dabei keinen Mund-Nasenschutz bzw. keine FFP2-Maske.

2. Es wurde kein Attest vorgelegt, das bestätigen würde, dass das Tragen einer Maske für den Bf nicht möglich wäre.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie Einholung einer Stellungnahme des Bf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt bzw. wurde auch die Teilnahme des Bf an der genannten Veranstaltung sowie die Tatsache, dass er als Teilnehmer keine Maske getragen hat, von ihm nicht bestritten.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und unstrittig aus dem Behördenakt bzw. der Stellungnahme des Bf vom 14. Februar 2022.

3. Der Bf brachte vor, dass es ihm aus menschlich-ethischen, psychologischen und gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, einen Mund-Nasenschutz zu tragen, da das Befolgen dieser und anderer Corona-Maßnahmen bei ihm zu Angstzuständen, schwersten Depressionen und Panikattacken führe. Weiters sei es mit seiner Menschenwürde nicht zu vereinbaren, in der derzeitigen Situation einen Arzt oder eine Ärztin um ein Attest zu bitten. Zusammengefasst hat der Bf zwar vorgebracht, nicht in der Lage zu sein, eine Maske zu tragen, aber trotz bestehender Möglichkeit keinerlei Beweise dafür vorgelegt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass es sich bei seinen Vorbringen lediglich um Schutzbehauptungen handelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes (EpiG) bzw. der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-NotMV) lauten wie folgt:

§ 15 Abs. 1 und 2 EpiG:
„§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt

erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Veranstalter veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 gilt sinngemäß.
6. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

§ 40 Abs. 2 EpiG:
„§ 40. (2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

§ 12 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 4. COVID-19-NotMV:
„§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 […]

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf hat nicht bestritten, an der genannten Veranstaltung teilgenommen und als Teilnehmer keine Maske getragen zu haben. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorbringen des Bf, es sei ihm nicht möglich, eine Maske zu tragen, um eine Schutzbehauptung handelt. Er hat keinerlei Beweise dafür vorgelegt, die dieses Vorbringen belegen würden. Somit ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten erfüllt ist.

Die in der Beschwerde erwähnte hochgradige Verfassungswidrigkeit sämtlicher Corona-Maßnahmen wurde vom Bf ebenso nicht weiter substantiiert ausgeführt. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts bestehen gegen die anzuwendenden Rechtsvorschriften keine verfassungsmäßigen Bedenken.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, welche das Vorliegen von zumindest fahrlässigem Verhalten ausschließen könnten. Somit ist auch von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die Behörde ging mangels Angaben des Bf zu seinem Einkommens-, Vermögensverhältnissen und Sorgepflichten von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen aus. Die Unbescholtenheit des Bf wurde mildernd berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen keine vor.

Auch im Beschwerdeverfahren kamen keine Milderungs-oder Erschwerungsgründe hervor. Die belangte Behörde hat über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro verhängt, was im unteren Bereich des Strafrahmens von 500 Euro liegt. Die verhängte Strafe wird aus spezial- bzw. generalpräventiven Gründen für ausreichend, aber auch notwendig erachtet. Somit war das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing